

## **1. Allgemeines**

Der Heimatverein Holzhausen stellt der Bevölkerung die Grillhütte „Quarzitbruch“ (in der Folge als Anlage genannt) für Veranstaltungen und Feste zur Verfügung.

## **2. Benutzungsregelungen**

### **2.1 Benutzungserlaubnis**

- a. Die Benutzung der Anlage wird schriftlich durch Schließung eines Mietvertrags erteilt. Der Benutzer übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- b. Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Benutzung der Anlage ist ausschließlich für Vereinsfeste und Privatfeiern gestattet. Die Überlassung der Anlage zur kommerziellen Nutzung oder zu Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind ausgeschlossen. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- c. Die Benutzung der Anlage ist nur unter Anwesenheit einer dauernden verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich.
- d. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlage besteht nicht.

### **2.2 Ordnung und Behandlung der Anlage**

#### 2.2.1 Die Benutzer sind verpflichtet:

- a. die Anlage mit ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- b. die Anlage in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
- c. die Nutzung der Hütte als Schlafstelle sowie das Aufstellen von Zelten zu Übernachtungszwecken zu unterlassen,
- d. ausschließlich die vorhandenen Feuerstellen zu nutzen. Als Brennmaterial ist nur Holz und Holzkohle zugelassen. Die Feuerstellen müssen bei Verlassen vollständig gelöscht und geräumt sein. Das Hantieren mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen ist untersagt,
- e. nur die vorhandenen Toilettenanlagen zu nutzen und Verschmutzungen des Umlandes zu unterlassen,
- f. die vorhandenen Wasserstellen sauber zu halten. Die Wasseranschlüsse in der Hütte und in der Toilette haben Trinkwasser-Qualität,
- g. das Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. zu unterlassen,
- h. Fahrzeuge auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Innerhalb des Anlagenbereiches ist das Parken nicht gestattet. Der Zufahrtsweg ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

#### 2.2.2 Einhaltung der Lärmschutzvorschriften:

- a. Musikanlagen und Tonwiedergabegeräte einschließlich der Lautsprecher dürfen nur innerhalb der Grillhütte aufgestellt werden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass keine lärmstörende Auswirkungen auf die Nachbarschaft eintreten. Das Betreiben von Musikanlagen ist nach 22 Uhr nur bei geschlossenem Tor und nur noch mit Zimmerlautstärke gestattet. Die Hinweise und Festlegungen des bei der Anlagenübergabe ausgehändigten Merkblattes der Gemeinde Burbach sind umfassend zu beachten.
- b. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, auf den Umgebungsbereich (Wohn- und Waldflächen) und das Wild nicht gestattet.
- c. Auf den Zufahrtswegen zur Anlage sind zum Schutz der Nachtruhe in der Zeit zwischen 22 bis 6 Uhr ebenfalls ruhestörende Betätigungen untersagt.
- d. Verstöße gegen diese Regelungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge. Der Heimatverein behält sich bei Nichtbeachtung dieser Regelungen weiter vor, die Gemeinde Burbach über die Verstöße zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu unterrichten.

### **3. Verwaltung und Hausrecht**

Die Verwaltung der Anlage obliegt dem Heimatverein. Das Hausrecht steht dem Heimatverein zu. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage ist ein Hüttenwart bestellt. Den Weisungen des Hüttenwarts sowie denen des Vorstandes des Heimatvereins Folge zu leisten.

### **4. Übergabemodalitäten**

Die Übergabe der Anlage erfolgt in der Regel am Tage der Veranstaltung, frühestens ab 10 Uhr. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tag nach der Benutzung bis spätestens 10 Uhr.

### **5. Reinigung / Abfallentsorgung**

Die Reinigung und die Abfallentsorgung während und nach der Veranstaltung obliegen dem Benutzer auf seine Kosten.

Die Innen- und Toilettenräume müssen feucht gereinigt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung / Abfallentsorgung hat der Benutzer die Kosten für die Arbeiten zu erstatten (siehe Gebührenordnung).

### **6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen des Heimatvereins nicht Folge leisten, können verwarnet oder dauernd für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Sachbeschädigung an der Anlage kann den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge. Bei Entzug des Benutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

### **7. Haftung**

#### **7.1 Heimatverein**

Eine Haftung für Unfälle übernimmt der Heimatverein nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von Gegenständen des Benutzers übernimmt der Heimatverein keine Haftung. Der Heimatverein haftet als Anlageneigentümer nur für den sicheren Baubestand der Anlage.

#### **7.2 Benutzer**

Der Benutzer stellt den Heimatverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmenden seiner Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage und der Einrichtungsgegenstände sowie an den Zugängen zur Anlage stehen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Heimatverein an der überlassenen Anlage und anderen Einrichtungsgegenständen sowie an den Zugängen durch den Benutzer entstehen sind, und hat diese Schäden voll zu ersetzen.

### **8. Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden in der Gebührenordnung festgelegt. Sie ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Der Heimatverein behält sich vor, zur Erhaltung der Ordnungsregeln eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen (siehe Gebührenordnung).

### **9. Inkrafttreten der Benutzungsverordnung**

Die Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes des Heimatvereins vom 23. Oktober 2006 in Kraft.

Ergänzt: Dezember 2013